

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.08.2018

„Betriebsprüfungen durch das Finanzamt Bremen“

Anfrage der Gruppe BÜRGER IN WUT für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft

A. Problem

Die Gruppe BÜRGER IN WUT hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Betriebsprüfungen führte das Finanzamt Bremen in den Jahren 2015-2017 durch und wie viele Außenprüfer waren im Einsatz (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
2. In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2015-2017 im Rahmen von Betriebsprüfungen aufgrund von formellen Fehlern in der Buchführung zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
3. Welche Außenprüfer haben die Besteuerungsgrundlagen im o. g. Zeitraum in wie vielen Fällen ausschließlich auf Basis einer Schätzung ermittelt (bitte Zahl der Fälle je Prüfer anonymisiert ausweisen)?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Betriebsprüfungen im Land Bremen werden ausschließlich durch das Finanzamt für Außenprüfung Bremen durchgeführt. Das Finanzamt für Außenprüfung Bremen hat im Jahr 2015 insgesamt 1.302 Betriebsprüfungen durch 114,06 vollzeitäquivalente Betriebsprüfer und Betriebsprüferinnen durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 1.256 Betriebsprüfungen durch 110,99 vollzeitäquivalente Betriebsprüfer und Betriebsprüferinnen durchgeführt. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1.340 Betriebsprüfungen durch 104,73 vollzeitäquivalente Betriebsprüfer und Betriebsprüferinnen durchgeführt.

Zu Frage 2:

Eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgt im häufigsten Fall dann, wenn der bzw. die Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann bzw. wenn die vorgelegte Buchführung oder die Aufzeichnung der Besteuerung auf Grund formeller und materieller Mängel nicht zugrunde gelegt werden kann.

Eine Schätzungsbefugnis ist nicht gegeben, sofern ausschließlich formelle Fehler in der Buchführung vorliegen, die materielle Richtigkeit jedoch gewährleistet ist.

Eine statistische Überwachung der Ergebnisse der Betriebsprüfung dem Grunde nach wird nach den bundeseinheitlichen Regeln nicht durchgeführt. Dementsprechend ist es nicht möglich eine Aussage darüber zu treffen, wie hoch der Anteil der Fälle ist, in denen eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung erfolgte.

Zu Frage 3:

Eine Ermittlung welche Betriebsprüfer und Betriebsprüferinnen die Besteuerungsgrundlagen im Zeitraum von 2015 bis 2017 auf Basis einer Schätzung ermittelt haben, ist nicht möglich, da eine statistische Überwachung der Ergebnisse der Betriebsprüfung dem Grunde nach nicht durchgeführt wird.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es ergeben sich keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen aus der Beantwortung der Anfrage. Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Wirkungen liegen ebenfalls nicht vor.

E. Beteiligung und Abstimmung

Einer Beteiligung / Abstimmung der Vorlage mit anderen Ressorts bedarf es nicht.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach ihrer Beschlussfassung zur Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 2278/19 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Gruppe BÜRGER IN WUT in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.